

Hilfestellung zur Durchführung der Entlastung und der Wahlen im Rahmen der BSJ-Kreisjugendtage

Vorbemerkung:

In der Regel werden die Entlastung und die Wahl der Kreisjugendleitung nicht von dem/der Vorsitzenden der Kreisjugendleitung abgehandelt. Vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung“ sollte der Wahlausschuss bestellt und diesem die Versammlungsleitung für die Entlastung und die Wahlen übergeben werden.

I. Durchführung der Entlastung

1. Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastung“.
2. Hinweis, dass die Amtsführung der Mitglieder der Kreisjugendleitung für die vergangenen vier Jahre zur Entlastung ansteht.
3. Frage, ob zur Entlastung Wortmeldungen vorliegen und deren Erledigung.
4. Festlegung durch den Wahlleiter, dass die Entlastung für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam und in einer Abstimmung durchgeführt wird.
5. Vorschlag des Wahlleiters, die Abstimmung offen vorzunehmen und Frage, ob damit Einverständnis besteht.
Für den Fall, dass geheime Abstimmung verlangt würde, gälte § 20 Abs. 6 GeschO.
6. Feststellung, dass die Abstimmung durch Aufhebung der Stimmkarten erfolgt und der Antrag zur Annahme der (einfachen = absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

Hinweis, dass nur Ja- und Nein-Stimmen gültige Stimmen sind. Hinweis, dass die zu entlastenden Vorstandsmitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

7. Durchführung der offenen Abstimmung:

- a) Der Antrag lautet:
„Es ist beantragt, den Mitgliedern der Kreisjugendleitung für ihre Tätigkeit während der gesamten zurückliegenden Amtszeit die Entlastung zu erteilen“.
- b) Feststellung der Ja-Stimmen, Feststellung der Nein-Stimmen.
- c) Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen (Anzahl der Ja-Stimmen plus Anzahl der Nein-Stimmen = Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen).

d) Feststellung der erforderlichen Mehrheit (Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, (vgl. c) geteilt durch 2 plus 1; ungerade Zahl gegebenenfalls abrunden).

Beispiel:

40 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen = 70 abgegebene gültige Stimmen

$70 : 2 = 35$; $35 + 1 = 36$ Stimmen, die erforderlich sind

8. Feststellung, dass für den Antrag Ja-Stimmen abgegeben wurden und damit die erforderliche Mehrheit vonStimmen erreicht ist / nicht erreicht ist.

Für obiges Beispiel bedeutet das, dass mit 40 Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit von 36 Stimmen erreicht wurde.

9. Abschluss des Tagesordnungspunktes „Entlastung“.

II. Durchführung der Wahlen zur Kreisjugendleitung

1. Aufruf des Tagesordnungspunktes.
2. Hinweis, dass die Mitglieder der Kreisjugendleitung in Einzelwahlgängen gewählt werden.
3. Feststellung, dass zur Wahl steht der(z.B. Vorsitzende).
4. Bekanntgabe bereits vorhandener Kandidaten und Frage nach weiteren Wahlvorschlägen.
5. Feststellung, dass die Bewerber die Wahlvoraussetzung erfüllen (§ 21 Abs. 2 der Satzung).

Bei nicht anwesenden Kandidaten: Feststellung, dass eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

6. Frage, ob Kandidatenvorstellung oder Personaldebatte gewünscht wird.
7. Wenn nur ein Kandidat vorhanden ist, Vorschlag, die Wahl offen durchzuführen.
 - a) Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, muss geheime Wahl stattfinden.
 - b) Geheime Wahl ebenfalls, wenn dies von mindestens 10 % der Stimmberechtigten verlangt wird. In diesem Fall gilt § 23 Abs. 3 GO.

Als Beispiel soll im Folgenden die Wahl als geheime Wahl fortgeführt werden, bei der ein Kandidat vorhanden ist. Bei mehreren Kandidaten vgl. § 23 Abs. 4 GO.

8. Feststellung, dass die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt wird.
Hinweis, dass für die Wahl die (einfache = absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Erreicht der Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht, ist die Wahl zu wiederholen, bis die erforderliche Mehrheit erzielt wird.

Hinweis, dass als abgegebene gültige Stimmen nur zählen:

- a) Stimmzettel mit „Ja“ oder dem Namen des vorgeschlagenen Kandidaten
- b) Stimmzettel mit „Nein“.

Anderweitig gekennzeichnete oder leere Stimmzettel oder Stimmzettel mit Namen nicht vorgeschlagener Kandidaten sind ungültig.

9. Durchführung der geheimen Wahl:

- a) Feststellung, dass zur Wahl des/der (z.B. Vorsitzenden der KJL) der Kandidatzur Verfügung steht.

- b) Aufforderung zur Stimmabgabe

- c) Auszählen der Stimmen:

Stimmen für den Kandidaten (Stimmzettel mit „Ja“ oder Namen) plus Stimmen gegen den Kandidaten = Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Alle anderen Stimmzettel sind ungültig und nicht zu berücksichtigen.

- d) Feststellung der erforderlichen Mehrheit:

Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, (vgl. c) geteilt durch 2 plus 1 (ungerade Zahl gegebenenfalls abrunden)

10. Bekanntgabe, dass

- a) bei ungültigen Stimmen
- b) insgesamt gültige Stimmen abgegeben worden sind und davon
- c) Ja-Stimmen und Nein-Stimmen.

11. Feststellung, dass der Kandidat mit Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit von Stimmen erreicht hat und damit für die nächsten vier Jahre zum gewählt worden ist.

12. Frage an den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

13. Abschluss des Wahlgangs.

Dieses Verfahren ist für alle in § 18 Abs. 1) Buchst. a) – d) genannten Positionen der Kreisjugendleitung zu wiederholen.

III. Wahl der Delegierten

Zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte der Vereinsjugendleitungen zum Bezirksjugendtag

Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahlen ist in § 23 GO geregelt.

Nach § 23 Absatz 3 GO können die Wahlen offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten (*für ein Amt*) zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

1. Sofern schriftlich gewählt wird, werden Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang bestellt.
2. Dieser Wahlgang ist in § 23 Abs. 4 der GeschO festgelegt.
3. Danach ist zu verfahren:
 - a) Feststellung der Kandidaten:
Namen idealerweise in der Reihenfolge der Benennung an die Wand projizieren) und Feststellung der Wählbarkeit (§ 21 Abs. 2 (S)).
 - b) Hinweis, dass jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Kandidaten benennen kann, als Mandate (ohne Ersatzdelegierte) zu besetzen sind.
 - c) Hinweis, dass keine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten möglich ist und nur gewählt werden kann, wer als Kandidat benannt ist.
 - d) Auszählung der Stimmzettel und Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidaten.

Stimmzettel mit mehr Kandidaten als zu besetzende Mandate sind ungültig, ebenso Stimmzettel mit nicht genannten Kandidaten.
 - e) Nach Anzahl der abgegebenen Stimmen wird die Reihenfolge der Kandidaten festgestellt.

4. Feststellung des Wahlergebnisses.

Die zur Verfügung stehenden Mandate werden in der festgestellten Reihenfolge der Kandidaten besetzt.

Die nicht mehr zu berücksichtigenden Kandidaten gelten in der festgestellten Reihenfolge als Ersatzdelegierte.

5. Frage zur Annahme der Wahl.